



# EINWOHNERGEMEINDE LIESBERG

## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019

Ort: Kulturhalle Seemättli  
Zeit: 20.00 Uhr

---

### Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2019
2. Budget 2020
  - ♦ Festlegung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen sowie der Gebührensätze
  - ♦ Genehmigung des Budgets
3. Kenntnisnahme Finanzplan 2020 - 2024
4. Revision Zonenplanung Landschaft
5. Beitritt Zweckverband Versorgungsregion Laufental
6. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
7. Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge

☞ Die Unterlagen zu den Traktanden 2-6 können während der Schalterstunden\* auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Website der Gemeinde [www.liesberg.ch](http://www.liesberg.ch) abgerufen werden.

\*Schalterstunden

Montag	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr	16.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr	16.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 10.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr

☞ Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat zum Apéro ein.

### Traktandum 1 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2019

Das ausführliche Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2019 liegt auf der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden zur Einsicht auf.

#### Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls vom 11. Juni 2019.

## **Traktandum 2**

### **Budget 2020**

#### **Festlegung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen sowie der Gebührenansätze / Genehmigung des Budgets**

#### **Allgemeine Bemerkungen zum Budget 2020**

Das Budget der Erfolgsrechnung der Gemeinde Liesberg für das Jahr 2020 weist bei Aufwendungen von CHF 5'302'361.00 und Erträgen von CHF 5'330'553.00 einen Ertragsüberschuss von CHF 28'192.00 auf. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von CHF 3'752'181.52 geplant.

#### **Gebühren**

In den letzten Jahren waren die Spezialfinanzierung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stark defizitär. Die Wasser- und Abwassergebühren wurden im Jahr 2018 erhöht und werden im Jahr 2020 analog dem Vorjahr verrechnet. Im Wasser wurde eine Einlage von CHF 47'500.00 budgetiert und im Abwasser eine Entnahme von CHF 42'700.00. Mit der Änderung der Verordnung zum Gewässerschutzgesetz per 1. Januar 2019 wird die Verrechnung der Kosten der Abwasserbehandlung für die Abwasserrechnung 2019 angepasst. Der Kostensatz für das Schmutzwasser steigt von CHF 1.11/m<sup>3</sup> auf CHF 1.23/m<sup>3</sup> und der Kostensatz für das Fremdwasser von CHF 0.50/m<sup>3</sup> auf CHF 1.23/m<sup>3</sup>. Das Amt für Industrielle Betriebe hat eine Simulation für die Abwasserrechnung 2018 gemäss neuem Verrechnungsmodell zugestellt. Aufgrund dieser Simulation ergibt sich für das Budget 2020 der Betrag von CHF 250'000.00 (siehe Konto 7201.3611.00).

Infolge der hohen Kosten für die Grüngutcontainer muss eine Erhöhung der Kehrichtgrundgebühr ins Auge gefasst werden. Die Hundengebühren werden analog dem letzten Jahr erhoben.

#### **Aufwand**

Der Gesamtaufwand ist um rund CHF 467'361.00 höher als im Vorjahr. Die Bereiche «Personalaufwand», «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen», «Transferaufwand» und «Interne Verrechnungen» wurden höher budgetiert als im letzten Jahr. Die Bereiche «Sach- und übriger Betriebsaufwand», «Abschreibungen Verwaltungsvermögen» und «Finanzaufwand» sind tiefer als im Vorjahr.

#### **Ertrag**

Der Gesamtertrag ist um rund CHF 19'817.15 höher als im Vorjahr. Die internen Verrechnungen betreffen Arbeiten, welche in der Gemeinde anfallen und vom Gemeindepersonal erledigt werden. Diese werden gemäss Aufwand auf die einzelnen Budgetpositionen verteilt. Die Steuereinnahmen wurden den Zahlen der Rechnung 2018 angepasst.

#### **Personalkosten**

Für das Personal ist kein Teuerungsausgleich vorgesehen.

#### **Modellumschreibungen der Primarlehrer/innen**

Die überarbeiteten Modellumschreibungen für die Primarlehrer/innen traten per 1. August 2019 in Kraft. Die damit einhergehenden Lohnerhöhungen für Primarlehrer/innen (ohne Kindergarten) betragen durchschnittlich 3,7%. Diese fallen im 2020 erstmals für das ganze Jahr an.

#### **Bundesentschädigungen infolge der Steuervorlage 17 (SV17)**

Zur Abfederung der erwarteten Ertragsausfälle erhöht der Bund den Bundessteueranteil an die Kantone. Davon erhalten die Gemeinden rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Im Jahr 2020 werden diese Gelder zu 80% gemäss der Steuerkraft juristischer Personen der vergangenen 10 Jahre und zu 20% gemäss der aktuellen Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Mit jedem Jahr sinkt der Anteil der Steuerkraft juristischer Personen um 20 Prozentpunkte und der Anteil der aktuellen Einwohnerzahl steigt um 20 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2024 erfolgt somit die Verteilung nur noch gemäss der aktuellen Einwohnerzahl. Dieser Ertrag wurde unter dem neu geschaffenen Konto 9400.4600 (Ertragsanteile an Bundessteuern) budgetiert.

Voraussichtliche Bundessteueranteile infolge der Steuervorlage:

	2020	2021	2022	2023	2024
Liesberg	36'800	38'077	39'398	40'762	42'169

### **Interne Verzinsung**

Das Statistische Amt schlägt jeweils einen Zinssatz für die internen Verrechnungen (Konto 3940/4930) vor. Es wird empfohlen im Jahr 2020 angesichts der tiefen oder gar negativen Zinsen, auf eine interne Verzinsung zu verzichten.

### **Abschreibungen unter HRM2**

Mit HRM2 werden neue Abschreibungsregeln eingeführt. Das bestehende Verwaltungsvermögen wird im Jahr 2020 zu 7,0 % des Buchwertes am 31.12.2013 abgeschrieben. Für bestehendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser gilt ein Abschreibungssatz von 6,0 % auf dem Buchwert am 31.12.2013.

Neues Verwaltungsvermögen, welches ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommen wurde, ist nach den Abschreibungssätzen gemäss der Gemeinderechnungsverordnung linear abzuschreiben.

### **Finanzausgleich**

#### **Ressourcenausgleich**

Die Budgetierung des Ressourcenausgleichs hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft im laufenden Jahr in der eigenen Gemeinde und vom Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wird jeweils für drei Jahre in der Finanzausgleichsverordnung festgelegt. Für die Dreijahresperiode 2019 bis 2021 beträgt das Ausgleichsniveau Fr. 2'650.00

#### **Lastenabgeltungen**

Für die Lastenabgeltungen „Nicht-Siedlungsfläche“ und „Bildung – Bevölkerungsdichte und geographische Lage“ kann im Budget 2020 der Wert aus der Finanzausgleichsverfügung 2019 übernommen werden. Liesberg erhält im Jahr 2019 Fr. 338'448.00 über den Finanzausgleich.

Bei der Lastenabgeltung „Bildung - Schülerzahl“ kommt es gegenüber dem Wert aus der Finanzausgleichsverfügung 2019 zu einer Abweichung, falls die Schülerzahl ab- oder zugenommen hat: Gemeinden, welche im Schuljahr 2019/20 mehr Schüler haben als im Schuljahr 2018/19 und im Jahr 2019 eine Lastenabgeltung Bildung erhalten haben, können pro zusätzlichem Schüler rund 7'020 Franken zusätzlich budgetieren. Umgekehrtes gilt für die Gemeinden mit weniger Schülern im Schuljahr 2019/20. Gemeinden, welche im Jahr 2019 keine Lastenabgeltung „Bildung - Schülerzahl“ erhalten haben, sollten auch im Jahr 2020 nichts budgetieren, es sei denn, die Schülerzahl hat sehr deutlich zugenommen.

Die Lastenabgeltung Sozialhilfe hängt von verschiedenen sozio-demographischen Faktoren ab. Bei gleicher Bevölkerungsstruktur sollte sich daran nicht viel ändern.

#### **Ergänzungsleistung (EL) und Zusatzbeiträge**

Die Erhöhung der Pflegenormkosten per 1. Januar 2019 und die damit verbundene Senkung der Heimplatzkosten hatten einen Einfluss auf die Steuermöglichkeit der Gemeinden bei gegebener EL-Obergrenze. Die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, die EL-Obergrenze um zusätzliche

10 Franken gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Fahrplan zu senken. Eine rückwirkende Senkung der EL-Obergrenze per Anfang 2019 ist nicht möglich. Daher soll die zusätzliche Senkung per 1. Januar 2020 erfolgen. Ursprünglich war im Jahr 2020 eine EL-Obergrenze von 180 Franken und ab dem Jahr 2021 von 170 Franken vorgesehen. Nun soll die EL-Obergrenze 170 Franken im Jahr 2020 und 160 Franken ab dem Jahr 2021 betragen. Die geplante Verordnungsanpassung befindet sich zurzeit bei den Gemeinden in der Anhörung.

Dadurch werden die Kosten der EL noch stärker sinken. Weil sich der Gemeindeanteil jeweils auf die EL des Vorjahres bezieht, hat die geplante, zusätzliche Senkung jedoch keinen Einfluss auf die Gemeindebeiträge 2020. Gemäss aktuellen Erwartungen wird der im Jahr 2020 auf die Gemeinden entfallende EL-Anteil rund 50,4 Mio. Franken oder rund 173 Franken pro Einwohner betragen.

Die Zusatzbeiträge, welche die Gemeinden für das aktuelle Jahr leisten, sind hingegen von der geplanten Anpassung bereits im 2020 betroffen. Diese Zusatzbeiträge decken für die EL-Bezüger denjenigen Teil der Heimplatz (Hotellerie und Betreuung), welche oberhalb der EL-Obergrenze liegen. Als Faustregel kann die durchschnittliche Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung oberhalb dieser 170 Franken mit der Anzahl Pflegeheimplätze der Einwohner multipliziert werden, welche EL beziehen.

Beispiel: Die durchschnittliche Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung in den Pflegeheimen, in welchen sich die Einwohner aufhalten, beträgt 212 Franken (42 Franken mehr als die EL-Obergrenze). In Liesberg gibt es im Durchschnitt 10 Pflegeheimbewohner mit EL, somit 3650 Pflegeheimplätze pro Jahr. Liesberg muss demnach 153'300 Franken (42 mal 3650) Zusatzbeiträge budgetieren. Die Gemeinden haben aber die Möglichkeit, diese Zusatzbeiträge zu begrenzen.

## **Pflegefinanzierung und Versorgungsregionen**

### **Ambulante Pflegenormkosten**

Per 2020 ist eine Erhöhung der ambulanten Pflegenormkosten geplant. Davon sind hauptsächlich die privaten Spitexorganisationen sowie die selbständig erwerbenden Pflegefachpersonen betroffen. Es ist vorgesehen, die Vorlage dazu Ende Juni in die dreimonatige Anhörung bei Gemeinden und Spitexverbänden zu geben. Die künftige Mehrbelastung der Gemeinden kann nur annäherungsweise ermittelt werden. Sie ist in erster Linie abhängig vom Mengengerüst. Dieses wiederum wird beeinflusst von demografischen Veränderungen und auch von der Anzahl und dem Umfang ärztlich verordneter Pflegeleistungen. Aufgrund des heutigen Mengengerüsts wird mit Mehrkosten von rund 560'000 Franken gerechnet. Dies entspricht durchschnittlichen Mehrkosten von jährlich 2 Franken pro Einwohner.

## **Kompensationsleistungen infolge Aufgabenverschiebung**

### **Realschulbautenübernahme und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Zur Kompensation der in den Jahren 2011 und 2013 stattgefundenen Aufgabenverschiebungen „Realschulbautenübernahme“ und „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ leisten die Gemeinden dem Kanton jährlich 7,55 Mio. Franken. Diese Kosten werden nach Einwohnerzahl des Jahres 2019 auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Da in den meisten Gemeinden davon ausgegangen werden kann, dass die eigene Bevölkerung im Gleichschritt mit der kantonalen Bevölkerung wächst, kann im Budget 2020 der Betrag aus der Finanzausgleichsverfügung 2019 eingesetzt werden.

## **6. Primarschuljahr**

Der Kanton leistet zur Kompensation der im Jahr 2015 stattgefundenen Aufgabenverschiebungen „6. Primarschuljahr“ den Einwohnergemeinden einen jährlichen Betrag von 34,89 Mio. Franken.

Die Kompensation erfolgt nach der Anzahl der Primarschüler. Pro Primarschüler (1. bis 6. Klässler; Stand nach den Sommerferien 2019) wird im Jahr 2020 ein Betrag von voraussichtlich 2'100 Franken ausgerichtet.

### **Ergänzungsleistungen**

Der Kanton leistet zur Kompensation der im Jahr 2016 stattgefundenen Aufgabenverschiebung „Ergänzungsleistungen“ den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Betrag von 14,3 Mio. Franken. Die Kompensation erfolgte infolge der Einführung der EL-Obergrenze im Jahr 2018 erstmals nicht mehr nach der Einwohnerzahl, sondern nach der Anzahl Betagten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen.

### **Spitalbeschulung**

Im Jahr 2016 wurden den Gemeinden zusammen mit der Finanzausgleichsverfügung erstmals die Kosten der Spitalbeschulung von Kindergärtnern und Primarschülern in Rechnung gestellt (§ 10a und § 16a Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, SGS 641.11). Für das Jahr 2020 kann mit den gleichen Kosten wie im 2019 (50 Rappen pro Einwohner) gerechnet werden.

### **Solidaritätsbeiträge**

Im Jahr 2019 wurden erstmals Solidaritätsbeiträge an Gemeinden mit einer besonders hohen Sozialhilfequote ausgerichtet. Diese Solidaritätsbeiträge werden von allen Gemeinden solidarisch mit 10 Franken pro Einwohner alimentiert. Im Budget 2019 konnten Sie diese Beträge nicht budgetieren, da zum Zeitpunkt der Budgetierung diese Regelung noch nicht absehbar war resp. das Baselbieter Volk die entsprechende Gesetzesänderung erst im Februar 2019 beschlossen hat. Für das Budget 2020 können daher erstmals Solidaritätsbeiträge budgetiert werden. Die Alimentierung von 10 Franken pro Einwohner ist unter dem Konto 9300.3625 budgetiert. Es lässt sich schwer sagen, welche Gemeinden im nächsten Jahr in den Genuss von Solidaritätsbeiträgen kommen werden.

### **Steuern und Gebühren 2020**

Die Kosten für die Grüncontainer übersteigen die Einnahmen aus der Kehrichtgrundgebühr bei weitem. Aufgrund der geschilderten Sachlage muss die Kehrichtgrundgebühr auf das Jahr 2020 von CHF 30.00/Jahr auf CHF 45.00/Jahr erhöht werden. Alle anderen Positionen bleiben unverändert.

#### **Steuern**

Einkommens- und

Vermögenssteuern natürliche Personen	61% von der Staatssteuer
Ertragssteuer juristische Personen	4.3% des Reinertrages
Kapitalsteuer juristische Personen	2.75‰ des steuerbaren Kapitals
Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	8% von der Gemeindesteuer mind. CHF 50.00 und max. CHF 500.00

#### **Gebühren**

- a) Wasserversorgung (alle Gebühren exkl. MwSt.)  
Jährliche Gebühren:  
Bezugsgebühr CHF 2.30 pro m<sup>3</sup>  
Grundgebühr pro Wohnung CHF 100.00
- b) Abwasserbeseitigung  
Jährliche Gebühren:  
Mengegebühr CHF 3.90 m<sup>3</sup>
- c) Hundegebühren  
Für den 1. Hund CHF 80.00  
Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 160.00

d) Abfallgebühren	
Kehrichtgebühren (Sackgebühr, Container, Bündelmarken, Sperrgut)	laut Tarif
Haushaltgrundgebühr (pro Haushalt, Familie oder alleinstehende Person mit eigenem Haushalt)	CHF 45.00 (bisher CHF 30.00)

### **Empfehlungen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung

1. den Steuermessungsfuss für natürliche und juristische Personen festzulegen sowie die Gebührensätze 2020 zu genehmigen.
2. die Genehmigung des Budgets 2020 inklusive Investitionsrechnung.

## **Traktandum 3**

### **Kenntnisnahme Finanzplan 2020 - 2024**

#### **Allgemeines**

Auf der Grundlage des Budgets 2020 sowie der Investitionsplanung 2020 – 2024 wurde der Finanzplan erstellt. Bekannte einmalige Ereignisse, Veränderungen oder Vorgaben wurden berücksichtigt. Zur Gewährleistung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts und Verhinderung eines Bilanzfehlbetrags wurden die Investitionsausgaben ab 2022 bis und mit 2024 auf 1 Mio. Franken beschränkt.

Im Gegensatz zum Budget handelt es sich beim Aufgaben- und Finanzplan um ein Arbeitsinstrument der Exekutive, welches der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muss (§ 157c Abs. 3 Gemeindegesetz). Der Aufgaben- und Finanzplan stellt keine Rechtsgrundlage für Ausgaben dar.

Der Finanzplan 2020 – 2024 ist in den detaillierten Unterlagen zum Budget 2020 enthalten.

#### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Finanzplan 2020 – 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

## **Traktandum 4**

### **Revision Zonenplanung Landschaft**

Die Gemeinde Liesberg befindet sich zurzeit in der Überarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft. Zusammen mit der Landschaftskommission, bestehend aus Fachexperten und Vertretern unterschiedlicher Interessensgruppen und der Jermann Ingenieure + Geometer AG, als zuständiges Raumplanungsbüro, überarbeitete die Gemeinde Liesberg die Zonenvorschrift Landschaft.

Im öffentlichen Mitwirkungsverfahren konnte die Bevölkerung Einwendungen machen und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt wurden, sofern sich diese als sachdienlich erwiesen. Im Vorfeld der öffentlichen Mitwirkung führte die Gemeinde am 4. und 25. März 2019 zwei Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Pächter und Bewirtschafter durch.

Während der Mitwirkungsfrist sind beim Gemeinderat 13 Eingaben eingegangen. Diese wurden in der Landschaftskommission wie auch im persönlichen Gespräch mit den Mitwirkenden besprochen und behandelt. Alle Mitwirkungseingaben sowie deren Behandlung und allfällige Umsetzungen können dem Mitwirkungsbericht entnommen werden.

Am 9. September 2019 hatte der Gemeinderat die vorliegende Revision der Zonenvorschriften Landschaft zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die vorliegende Revision der Zonenvorschriften Landschaft zu beschliessen.

## **Traktandum 5**

### **Beitritt Zweckverband Versorgungsregion Laufental APG**

#### **Ausgangslage**

Per 1. Januar 2018 trat das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Mit diesem Gesetz sollen die Grundlagen für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege und Betreuung von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen und für betagte Personen geschaffen werden. Zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung müssen sich die Gemeinden auf Grundlage des Gemeindegesetzes zu Versorgungsregionen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

Die 13 Gemeinden des Bezirks Laufental bilden eine Versorgungsregion im Sinne des Gesetzes und haben sich zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die Statuten dieses Zweckverbandes enthalten die üblichen Regularien (Organe des Zweckverbandes – Delegiertenversammlung – Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission – Vorstand – Geschäftsstelle – Schluss- und Übergangsbestimmungen).

#### **Spezifische Statuten**

##### § 2 Verbandszweck:

- <sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliederfirmen die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.
- <sup>2</sup> Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.
- <sup>3</sup> Er führt eine Geschäftsstelle oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.
- <sup>4</sup> Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.
- <sup>5</sup> Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.
- <sup>6</sup> Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.
- <sup>7</sup> Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

##### § 3 Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Gemeinden .... erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

##### § 17 Finanzierung

- <sup>1</sup> Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

##### § 19 Investitionskosten

- <sup>1</sup> Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- <sup>2</sup> Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

##### § 24 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2020 in Kraft.

#### **Position Gemeinderat**

Der Gemeinderat Liesberg hat die Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion APG Laufental» am 18. November 2019 genehmigt. Abklärungen über das Leistungsangebot der

künftigen Informations-, Beratungs- und Bedarfsabstellungsstelle sind im Rahmen einer Arbeitsgruppe vorgenommen worden. Neben dem Aufbau einer eigenen Stelle durch die Gemeinden wird auch der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit Pro Senectute beider Basel in Betracht gezogen. Diese Arbeiten können jedoch erst dann weitergeführt werden, wenn der Zweckverband mit der Annahme der Statuten offiziell gegründet ist. Vorsorglich wurde für das Rechnungsjahr 2020 ein Kostenbeitrag der Gemeinde Liesberg an die «Versorgungsregion APG Laufental» von CHF 9'000.-- budgetiert.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion APG Laufental» zu genehmigen. Dadurch erfolgt gemäss § 3 der Beitritt der Gemeinde Liesberg zum Zweckverband.

## **Traktandum 6**

### **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)**

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Gemäss § 6 Abs. 3 des FEB-Gesetzes stellen die Gemeinden das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde sicher, soweit Bedarf besteht. Sie unterstützen die Erziehungsberechtigten so weit, dass die Kosten für die Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung) oder sie unterstützen eigene Angebote oder Angebote Dritter soweit, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung). Subjektfinanzierung und Objektfinanzierung können kombiniert werden (Mischfinanzierung).

Gemäss dem vorliegenden Reglement leistet die Gemeinde Liesberg Beiträge an die Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung) zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien;
- b. Im Primarstufenbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

Das Reglement regelt die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen, die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Beiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsumsatz.

Der Verein Tagesfamilien Laufental wird in Mischform unterstützt, d.h. es wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet sowie ein Beitrag an die Erziehungsberechtigten gemäss den geleisteten Stunden. Es werden zudem Beiträge an einen Spielgruppenbesuch ausgerichtet, sofern die Bedingungen gemäss § 18 FEB-Reglement eingehalten sind.

Der Gemeinderat hat das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Die Genehmigung der vorliegenden Fassung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung wurde vom Kanton in Aussicht gestellt.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des neuen Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.

## **Traktandum 7**

### **Verschiedenes, Mitteilungen, Anträge**